

Satzung des Vereins "Haus der Familie e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus der Familie.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Haus der Familie e.V.“
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln / Rondorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Flüchtlingshilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Verbesserung der Lebenssituation von Müttern, Vätern und deren Kindern. Er soll dazu beitragen, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt in Rondorf zu erhalten bzw. zu schaffen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- (1) Die Einrichtung von offenen Treffs für Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche, für junge und alte, behinderte und nichtbehinderte Menschen, um Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen.
- (2) Ein Angebot an Spiel- und Krabbelgruppen, um Gemeinschaft und soziales Lernen zu fördern.
- (3) Nachmittagsbetreuung für Kinder.
- (4) Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Problemen im Familien- und Erziehungsalltag.
- (5) Eltern- und Jugendbildungsarbeit.
- (6) Die Schaffung eines Forums, um den Austausch der Rondorfer Bürger/innen zum Thema „Sozialraum-Rondorf“ zu ermöglichen.
- (7) Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Situation von Familien aufmerksam zu machen und familienpolitisch Einfluss zu nehmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin und seiner / ihrer Familie enthalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, im Alter von 0 - 17 Jahren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern: der/dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren Mitgliedern als gewählte Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen/eine Schatzmeister/in, einen/eine Schriftführer/in sowie gegebenenfalls Stellvertreter/innen wählen.
- (2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu zwei Personen in den Vorstand zu kooptieren. Nach Satz 1 kooptierte Vorstandsmitglieder haben ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der/die 1. Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (natürliche Personen).
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Kassenführung und Kassenbericht,
 - e) Erstellung eines Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über die Anstellung einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters im „Haus der Familie e.V.“.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem der 2 stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter einer der drei Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme der Leiterin des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung eine/r der 2 stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Ausgaben. Für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft kann eine angemessene Vergütung bis zu der jeweils gültigen steuerfreien Ehrenamtszuschale pro Jahr gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand nach dem Konsensprinzip.
- (5) Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem/einer Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch eine/n der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Mitgliedsbeiträge (siehe § 4),
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzende(n), bei deren Verhinderung von einer/m der 2 stellvertretenden Vorsitzende(n) geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, geheime Abstimmung wird durch eine Stimme erwirkt.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die/der Kassierer/in besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand.
- (2) Alljährlich hat die/der Kassierer/in bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband des Vereins - den Landesverband des DPWW in NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 02.07.19

beschlossen.

Köln-Rondorf, den 11.07.2019